

**Europabüro der Bayerischen Kommunen
Europabüro der Baden-Württembergischen Kommunen
Europabüro der Sächsischen Kommunen**

Brüssel Aktuell 7/2010
(19. - 26.02.2010)

I. Aus dem Ausschuss der Regionen

Weißbuch zum Mehrebenen-Regieren: Bericht zu Konsultationsergebnissen veröffentlicht 2

II. Aus dem Gerichtshof

Aufenthaltsrecht trotz Sozialhilfebedürftigkeit 4

III. EU-Depeschen

5

- Neue Generaldirektion Klimaschutz gegründet – Energie und Verkehr jetzt getrennt
 - Umweltausschuss behandelt Richtlinie zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott
 - EU-Förderprogramm Kultur - Förderung von Projekten mit Drittländern
 - Neuauflage der Publikation „Die städtische Dimension in den EU-Politiken“
 - Sächsische Landwirte können Entschädigung für durch Raubtiere verursachte Schäden erhalten
 - Mutterschutzrichtlinie im federführenden Ausschuss für Frauenrechte
-

I. Aus dem Ausschuss der Regionen

Weißbuch zum Mehrebenen-Regieren: Bericht zu Konsultationsergebnissen veröffentlicht

Jüngst hat der Ausschuss der Regionen den Ergebnisbericht zur Konsultation über sein im letzten Sommer verabschiedetes „Weißbuch zum europäischen Mehrebenen-Regieren“ veröffentlicht (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 42/2009), an der sich auch die Bürogemeinschaft der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen auf Beschluss ihrer Trägerverbände beteiligt hatte. Der überwiegende Tenor, der sich durch die knapp 150 Konsultationsbeiträge zieht, konstatiert dabei, dass das Konzept der sog. „Multi-Level-Governance“ – praktisch angewendet – durchaus einen Beitrag für eine engere Partnerschaft zwischen den einzelnen politischen Ebenen leisten und damit in der Folge auch zu einem bürgernäheren Europa führen kann. Besonders erfreulich aus Sicht der Bürogemeinschaft: Ihre Rolle in der dezentralen Kommunikation von EU-Themen auf der kommunalen Ebene in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen hat als „good practice“-Beispiel Niederschlag in den Auswertungsergebnissen zum Weißbuch gefunden.

Zur Erinnerung: Das erste Weißbuch in der 15jährigen Historie des AdR beruhte noch auf einer gemeinsamen Initiative der beiden Präsidenten der jüngst ausgelaufenen AdR-Mandatsperiode, Luc Van den Brande (EVP), Mitglied des flämischen Regionalparlaments und Michel Delebarre (S&D), Bürgermeister im französischen Dünkirchen. Inhaltlich warb das klar strukturierte Weißbuch für ein Umdenken in der Zusammenarbeit der verschiedenen Politik- und Verwaltungsebenen innerhalb der EU. Eine Konkretisierung erfuhren diese Forderung in den nachfolgenden drei Schwerpunktbereichen „Partnerschaft für den Aufbau Europas“, „Beteiligung am europäischen Integrationsprozess“ und „Wirksamkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen“.

Große Resonanz bei Konsultation – Beiträge auch aus den Bundesländern der Bürogemeinschaft

Bis Ende des letzten Jahres waren daraufhin alle betroffenen Akteure aufgefordert, sich mit ihren Positionen zum Weißbuch einzubringen. Diesem Aufruf waren neben der Bürogemeinschaft selbst u. a. aus ihren Bundesländern auch die Bayerische Staatsregierung, der Bayerische Landtag sowie die baden-württembergische Landeshauptstadt Stuttgart gefolgt. Insgesamt zeigt die Auswertung der insgesamt 147 Konsultationsbeiträge, dass diese neben einigen internationalen Organisationen und EU-Institutionen überwiegend von kommunalen und regionalen Akteuren selbst sowie aus der akademischen Fachwelt stammen. Dies spiegelt damit auch den Entstehungsprozess des Weißbuchs wider, der in den intensiven Austausch zwischen Wissenschaft und Politik (vgl. hierzu *Brüssel Aktuell* 31/2009) eingebettet war. Über alle Beiträge hinweg konstatiert der Auswertungsbericht, dass trotz der Unterschiede im politischen System der einzelnen Mitgliedstaaten die grundsätzlichen Ziele und der Ansatz des Weißbuchs mitgetragen wurden. Inhaltlich untergliedert sich das 21-seitige Dokument in drei Hauptkapitel.

Multi-Level-Governance: Ein praxiserprobter Ansatz

Gemäß dem ersten Kapitel habe die Konsultationsauswertung gezeigt, dass sich u. a. im Bereich der EU-Kohäsionspolitik dieser Ansatz der partnerschaftlichen Ausübung der geteilten Zuständigkeiten bereits in der Vergangenheit in der Praxis bewährt habe und sich daher auch für andere EU-Politikbereiche hinsichtlich der praktischen Umsetzung von strategischen EU-Entscheidungen empfehle. Folglich müsse sich dieser Ansatz auch in der neuen EU-2020-Strategie wiederfinden. Nur durch eine „polyzentrische Governance“ könne der Spagat zwischen der notwendigen Koordinierung auf EU-Ebene und der ausreichenden Anwendungsflexibilität auf der unterstaatlichen Ebene gewährleistet werden. Gleichzeitig könne dadurch zum einen auch dem neuen Unionsziel des Territorialen Zusammenhalts entsprechend Rechnung getragen werden und zum anderen durch die stärkere Einbindung der unterstaatlichen Ebene der europäische Entscheidungsprozess insgesamt demokratischer ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang hätten viele Kommunalbeiträge auch auf die Notwendigkeit eines verbesserten EU-Konnexitätsprinzips hinsichtlich ihrer Aufgabenfinanzierung verwiesen, wie es bereits die Charta der Kommunalen Selbstverwaltung des Europarats vorsehe. Vor diesem Hintergrund werde auch eine engere Zusammenarbeit der Kommunalverbände in der EU mit dem AdR gewünscht, um sich angemessen in die Überwachung der Einhaltung des nunmehr mit einem Klagerecht versehenen Subsidiaritätsprinzips einbringen zu können. Zusammenfassend sei der AdR aufgefordert worden, die Grundprinzipien und Verfahrenswege in Form einer sog. „Multi-Level-Governance“-Charta auszuarbeiten.

Multi-Level-Governance: Ein konkreter Mehrwert zur Erreichung der übergeordneten EU-Ziele

Auch mit Blick auf die prälegislative Phase des EU-Gesetzgebungsverfahrens könne der Ansatz des Mehrebenen-Regierens zu einer insgesamt besseren Rechtsetzung auf EU-Ebene führen. So sei v. a. am Komitologieverfahren auf Grund seiner Intransparenz und mangelnden Rückkopplung zur kommunalen Umsetzungsebene Kritik geäußert worden. Insbesondere aus einem intensivierten Austausch zwischen Kommunalverwaltungen über EU-Grenzen hinweg als eine Ausprägung des Mehrebenenregierens könnten Rückschlüsse daraus gezogen werden, inwieweit sich EU-Gesetzgebung in der Praxis bewährt habe, um damit effektiv zur Erreichung der auf EU-Ebene gesteckten Ziele beizutragen. Hinsichtlich möglicher Kooperationsformen wie z. B. dem Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit habe die Konsultation ergeben, dass sich die betroffenen Akteure eine Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort wünschten. Abschließend konstatiert der Bericht in diesem Kapitel, dass sich neben der im Weißbuch genannten Makro-Region bzgl. der Mittlermeer-Union ähnliche Entwicklungen sowohl im Donau- als u. a. auch im Adriaraum herausbildeten.

Multi-Level-Governance: Die Begründung einer echten Partnerschaft für Europa

In diesem Kapitel konstatiert der Bericht einführend, dass gerade die Kompetenz(auf)teilung Kernstück des „Governance“-Modells der Europäischen Union darstelle, die bis auf wenige Ausnahmen bzgl. ausschließlicher Zuständigkeiten grade nicht auf einer hierarchischen Kompetenzordnung fuße. Trotz dessen sei im Hinblick auf die Einbeziehung der subnationalen Ebene in den europäischen Integrationsprozess kein großer Unterschied zwischen der europäischen und der mitgliedstaatlichen Ebene festzustellen. Starker Zweifel herrsche jedoch v. a. hinsichtlich des hierfür notwendigen politischen Willens der übergeordneten Ebenen, künftig Änderungen an der bisherigen Einstellung und den praktischen Verhaltensweisen auch tatsächlich vorzunehmen. Weiterhin hätten die Beiträge zudem gezeigt, dass im Hinblick auf die europäische Vielfalt kein einheitliches Modell des Mehrebenen-Regierens übergestülpt werden könne, sondern dass unterschiedliche geographische und konstitutionelle Aspekte sowie divergierende Verwaltungs- und Politiktraditionen berücksichtigt werden müssten.

Bürogemeinschaft als „good practice“-Beispiel für kommunale EU-Kommunikation identifiziert

Folglich schließt der Bericht mit dem Verweis auf die Herausforderung, eine politische und administrative Kultur des Mehrebenenregierens in Europa herauszubilden. Verwiesen wird vor diesem Hintergrund auf den möglichen Beitrag eines Förderprogramms für kommunale Mandatsträger für den grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch, um die Europafähigkeit der kommunalen Ebene weiter zu stärken. Auch wird die mögliche Schaffung eines mehrstufigen Verwaltungsraums genannt, um den Abschottungstendenzen der öffentlichen Verwaltung entgegenzuwirken und einen Konvergenzprozess zwischen Verwaltungssystemen zu initiieren und damit auch dem neuen Rahmen für Verwaltungskooperation in Art. 197 AEUV Rechnung zu tragen. Weiterhin identifiziert der Bericht die Notwendigkeit einer aktiven Kommunikationspolitik, um das Bewusstsein für das Konzept des Mehrebenen-Regierens bei lokalen Mandatsträgern und in den Kommunalverwaltungen weiter zu vertiefen. An dieser Stelle verweist der Bericht explizit u. a. auf die Vorbildfunktion der Brüsseler Bürogemeinschaft in diesem Bereich. Als kommunale „conditio sine qua non“, ohne die ein tatsächliches Mehrebenen-Regieren in Europa nicht möglich sei, gelte nunmehr die praktische Inwertsetzung der kommunalfreundlichen Errungenschaften des Lissabon-Vertrags. Als hierfür notwendige Initiativen kündigt der Bericht neben der bereits erwähnten „Multi-Level-Governance“-Charta u. a. auch die Errichtung eines politischen Prüfungsmechanismus hinsichtlich der Weißbuchempfehlungen sowie eines darauf aufbauenden, konkreten Maßnahmenplans an.

Weiterführende Links

Der gesamte Konsultationsbericht findet sich vorerst in Englisch unter http://www.cor.europa.eu/COR_cms/ui/ViewDocument.aspx?siteid=default&contentID=996bf5a3-6989-4568-808f-18e45596922c. Die u. a. deutsche Sprachversion soll aber in Kürze folgen. Unter http://www.cor.europa.eu/COR_cms/ui/ViewDocument.aspx?siteid=default&contentID=823c8335-e3d8-407c-89a8-c3f77cbef967 ist die Stellungnahme der Bürogemeinschaft einzusehen, das zugrundeliegende Weißbuch findet sich unter http://www.cor.europa.eu/cor_cms/ui/ViewDocument.aspx?contentid=f4063bee-ee19-4db8-bba7-3311e3791ffe. (Do)

II. Aus dem Gerichtshof

Aufenthaltsrecht trotz Sozialhilfebedürftigkeit

Am 23. Februar beschäftigte sich der EuGH mit zwei Vorabentscheidungsverfahren aus Großbritannien in den Rechtssachen Teixeira (C-480/08) und Ibrahim (C-310/08). Die Richter entschieden, dass das Aufenthaltsrecht eines Kindes, das eine Ausbildung in einem Mitgliedstaat absolviert, in dem eines seiner Elternteile als Wanderarbeitnehmer tätig ist oder war, unabhängig davon ist, ob ausreichende Existenzmittel und ein umfassender Krankenversicherungsschutz zur Verfügung stehen. Das Gleiche gilt für das Aufenthaltsrecht des Elternteils, der die elterliche Sorge für das Kind tatsächlich wahrnimmt.

Hintergrund dieser Urteile ist die EuGH-Entscheidung „Baumbach und R“ (C-413/99). Seit diesem Zeitpunkt erkennt der Gerichtshof ein originäres Aufenthaltsrecht der Kinder eines Wanderarbeitnehmers im Aufnahmemitgliedstaat an, solange sie eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren. Nicht entscheidend ist dabei, welche Staatsangehörigkeit die Kinder besitzen. Der EuGH entnimmt dieses Recht dem Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 (im Folgenden: Verordnung). Dieses Aufenthaltsrecht besteht auch dann fort, wenn der EU-Staatsangehörige nicht mehr Wanderarbeitnehmer in diesem Land ist. Außerdem stellten die Richter klar, dass die genannte Vorschrift auch dem Elternteil, der die Personensorge für das Kind ausübt, ein Aufenthaltsrecht gewährt, um dem Kind die Wahrnehmung seiner Rechte zu ermöglichen. Die Staatsangehörigkeit des Elternteils ist hierbei unerheblich.

Ausgangsverfahren

In den streitgegenständlichen Rechtssachen verfügten die betreffenden Personen nicht über ausreichende Existenzmittel, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Ebenso waren sie nicht unfänglich krankenversichert. In der Rechtssache Teixeira beantragte eine portugiesische Staatsangehörige gestützt auf ihr Aufenthaltsrecht aus Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Wohnhilfe für Obdachlose. Zu dieser Zeit befand sich die Tochter von Frau Texeria in der Berufsausbildung. Die Portugiesin war als Arbeitnehmerin in Großbritannien bis zur Geburt ihrer Tochter sowie zeitweise während deren Schulausbildung beschäftigt. Die zuständige britische Behörde wies den Antrag zurück, da die Voraussetzungen der Freizügigkeits-Richtlinie 2004/38/EG nicht erfüllt seien mit der Folge, dass sich Frau Texeria nicht auf das Aufenthaltsrecht aus Art. 12 der Verordnung berufen könne. Die Richtlinie lege die wirtschaftliche Autonomie und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz als Bedingung dafür fest, dass sich ein Unionsbürger und seine Familienangehörigen in einem Mitgliedstaat aufhalten dürfen. In der Rechtssache Ibrahim waren weder für die Kinder des Wanderarbeitnehmers, noch für die Sorge tragende Mutter, die selbst keine Unionsbürgerin war, ausreichenden Existenzmittel vorhanden.

Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz nicht erforderlich

Der EuGH entschied, dass für das Aufenthaltsrecht eines Kindes, das sich in der Ausbildung befindet sowie das des Sorge tragenden Elternteils, die Voraussetzungen der Freizügigkeits-Richtlinie nicht erfüllt sein müssen. Insbesondere hängt die Aufenthaltsberechtigung nicht davon ab, dass ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen und während des Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmestaats in Anspruch genommen werden müssen. Ein umfassender Krankenversicherungsschutz ist gleichfalls nicht erforderlich.

Aufenthaltsrecht des Elternteils

Ferner muss nach dem Gerichtshof die Wanderarbeitnehmereigenschaft nicht genau zu dem Zeitpunkt vorliegen, in dem das Kind mit seiner Ausbildung beginnt. Es genügt, wenn das Kind im Aufnahmemitgliedstaat seinen Wohnsitz genommen hat, während einer seiner Elternteile dort ein Aufenthaltsrecht als Wanderarbeiter hatte.

Abschließend befanden die Richter, dass das Aufenthaltsrecht des Sorge tragenden Elternteils grundsätzlich mit der Volljährigkeit des Kindes endet. Allerdings ist eine Verlängerung möglich, wenn das Kind weiterhin der Fürsorge eines Elternteils bedarf, um seine Ausbildung fortsetzen und abschließen zu können.

Die Urteile sind unter Eingabe des jeweiligen Aktenzeichens unter <http://curia.europa.eu/juris/cgi-bin/form.pl?lang=de> erhältlich. (Pr/NH)

III. EU-Depeschen

Neue Generaldirektion Klimaschutz gegründet – Energie und Verkehr jetzt getrennt: Am 17. Februar gab die EU-Kommission die Einrichtung zweier neuer Generaldirektionen (GD) bekannt: Energie und Klimaschutz. Wie im Vorfeld der Kommissionsbildung bereits angekündigt, wurden die Politikbereiche der früheren GD Verkehr und Energie (TREN) getrennt. So bilden die Dienststellen, die sich mit Energiefragen beschäftigen, jetzt die neue Generaldirektion Energie (ENER). Zu deren Geschäftsbereich zählt nunmehr auch die Energie-Taskforce, die vormals zur GD Außenbeziehungen gehörte. Der Brite Philip Lowe, der zuvor der GD Wettbewerb vorstand, wurde zum Generaldirektor ernannt. In der ursprünglichen GD Verkehr und Energie verbleiben die Direktionen, die sich mit Verkehrspolitik beschäftigen. Sie trägt jetzt die Bezeichnung GD Mobilität und Verkehr (MOVE). Ihr steht nach wie vor der Deutsche Matthias Ruete als Generaldirektor vor. Die neu geschaffene GD Klimaschutz, zu dessen Generaldirektor der Belgier Jos Delbeke ernannt wurde, führt die Aktivitäten der GD Umwelt, die Aktivitäten der GD Außenbeziehungen, die internationale Beziehungen über den Klimawandel betreffen, aber auch klimabezogene Tätigkeiten der GD Unternehmen und Industrie zusammen. Abschließend eine bayerische Personalie: Rudolf Strohmeier, der bisherige Kabinettschef von Viviane Reding (L), die nunmehr das Ressort „Justiz, Grundrechte, Bürgerschaft“ übernommen hat, wechselte als stellvertretender Generaldirektor in die GD Forschung. (Ec)

Umweltausschuss behandelt Richtlinie zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott: Am 23. Februar befasste sich der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit mit dem Vorschlag der Kommission zur Neufassung der Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 38/09). Im Rahmen des Diskussionsvorschlags schlug der niederrheinische Berichterstatter Karl-Heinz Florenz (EVP) vor, fünf Kategorien für Elektro- und Elektronikgeräte einzuführen, nach denen diese gesammelt werden. Zudem müssten, so Florenz, EU-weite Standards für Sammlung, Behandlung und Recycling eingeführt werden. Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll nach dem Willen der Ausschussmitglieder enorm erweitert werden, so dass alle Elektro- und Elektronikgeräte erfasst sind. Vorgeschlagen wurde u. a. auch, die durch Sammlung und Behandlung entstehenden Kosten in den Produktpreis zu integrieren, um so einen Anreiz zur Kostensenkung zu schaffen. Ferner wiesen die Abgeordneten darauf hin, dass bestehende und bewährte Sammelstrukturen wie die kommunalen Abfallsysteme weiterhin einbezogen werden. Insbesondere sollten die Kommunen ihre Verantwortung weiterhin wahrnehmen. Unzufrieden zeigten sich die Parlamentarier vor allem mit der mangelnden Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten. Die Abstimmung im Ausschuss wird voraussichtlich am 4. Mai 2010 stattfinden. Unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-430.635+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE> kann der derzeitige Entwurf eingesehen werden. (Pr/NH)

EU-Förderprogramm Kultur - Förderung von Projekten mit Drittländern: Im Rahmen des spartenübergreifenden EU-Rahmenprogramms Kultur wurde ein Aufruf zur Beantragung von Zuschüssen für Projekte mit Drittstaaten bekanntgemacht. Es können Projekte mit Kulturakteuren in Ländern, die einen Kooperationsvertrag mit der Europäischen Union geschlossen haben, beantragt werden. Dabei handelt es sich um die Länder Ägypten, Armenien, Georgien, Jordanien, Moldawien, Tunesien, die Ukraine, Weißrussland und die palästinensischen Gebiete. Die Projekte, die eine förderfähige Laufzeit von bis zu 24 Monaten haben können, müssen bis zum 3. Mai 2010, 12:00 Uhr mittags beantragt werden. Unter http://eacea.ec.europa.eu/culture/programme/documents/programme_guide_culture_11_2009_de.pdf ist der Förderleitfaden erhältlich, detaillierte Informationen zur Antragstellung von Projekten mit Drittstaaten sowie die Formulare sind unter http://eacea.ec.europa.eu/culture/funding/2010/call_strand_13_2010_en.php# abrufbar. (AG)

Neuaufgabe der Publikation „Die städtische Dimension in den EU-Politiken“: Am 22. Februar veröffentlichte die dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe für Stadtentwicklung der EU-Kommission die überarbeitete Fassung des im Jahr 2007 erstmalig erschienenen Leitfadens mit dem Titel „Die städtische Dimension der Politiken der Europäischen Union“. Ziel ist es, die städtische Dimension aller Politikbereiche der EU für den Zeitraum 2007 bis 2013 herauszuarbeiten. Der Leitfaden gliedert sich in zwei Teile: So enthält ein erster Teil einen Überblick über die im Rahmen der Kohäsionspolitik zur Verfügung stehenden drei Finanzierungsinstrumente – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF) und Kohäsionsfonds. Der zweite Teil des Leitfadens stellt die städtische Dimension in anderen Politikbereichen für dieselbe Förderperiode, wie beispielsweise im „Siebenten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung“ oder im „Wettbewerbsfähigkeits- und Innovations-Programm“ dar. Überdies bietet der Leitfaden – aufgeschlüsselt nach Themenbereichen – Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten und Hinweise auf weiterführende Links. Unter http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/guides/urban/index_en.htm ist der Leitfaden auf Englisch abrufbar. Eine deutsche Fassung ist für Anfang März angekündigt. (Ec)

Sächsische Landwirte können Entschädigung für durch Raubtiere verursachte Schäden erhalten: Der Freistaat Sachsen kann den Landwirten nunmehr Ausgleichszahlungen in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Kosten für Schäden leisten, die durch Raubtiere verursacht worden sind. Die Kommission erteilte am 24. Februar dem Freistaat eine diesbezügliche Genehmigung und betritt damit Neuland. Da die derzeitigen Beihilfavorschriften keine Möglichkeit der Ausgleichszahlungen für derartige Schäden vorsehen, wurde die Regelung, die bis Ende 2013 läuft und für die Mittel in Höhe von insgesamt 200.000 € zur Verfügung stehen, direkt nach Maßgabe der Bestimmungen der Verträge genehmigt. Die Beihilferegelung ist zurzeit noch auf Schäden durch Wölfe begrenzt. Zum Hintergrund: Seit der natürlichen Wiederansiedlung des Wolfes in Sachsen kam es wiederholt zu Schäden an Nutztieren. Wegen des hohen Schutzstatus des Wolfes ist es den Landwirten untersagt, entsprechende Abwehr- oder Vergrämsungsmaßnahmen vorzunehmen. Voraussetzung für den Erhalt einer Ausgleichszahlung ist die vorherige Durchführung entsprechender Präventionsmaßnahmen, wie z. B. Aufstellen von Schutzzäunen oder die Anschaffung von Herdenschutzhunden. Weitere Informationen über das sächsische Wolfsgebiet sind unter <http://www.wolfsregion-lausitz.de/> erhältlich. Der genaue Wortlaut der Kommissionsentscheidung ist in Kürze im Register staatlicher Beihilfen (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/) der Website der DG Wettbewerb unter Eingabe des Aktenzeichens N 723/09 abrufbar. (Ec)

Mutterschutzrichtlinie im federführenden Ausschuss für Frauenrechte: Am 23. Februar nahm der Ausschuss für Frauenrechte und Gleichstellungsfragen den Richtlinienentwurf zum Schutz von schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen mit 19 Ja- zu 13 Gegenstimmen und einer Enthaltung an. Im Gegensatz zur Kommission und zum Beschäftigungs- und Sozialausschuss, die sich für eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs auf 18 Wochen aussprachen (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 3/2010), möchte der Ausschuss für Frauenrechte diesen auf 20 Wochen verlängern. In dieser Zeit sollen die Arbeitnehmerinnen ihre vollen Bezüge erhalten. Bereits im Mai 2009 hatte das Plenum den Richtlinienvorschlag an den Ausschuss zurückverwiesen, da sich ein Mutterschaftsurlaub von 20 Wochen nicht durchsetzen konnte. Ebenso plädierten die Abgeordneten für die Einführung eines zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaubs, der zeitgleich mit dem Mutterschaftsurlaub genommen werden kann. Der vorberatende Sozialausschuss hatte dies als sachfremd ablehnt. Darüber hinaus stimmten die Parlamentarier des federführenden Ausschusses dafür, dass die Arbeitnehmerinnen nach der Rückkehr auf ihren Arbeitsplatz mindestens sechs Monate lang nur unter verschärften Bedingungen gekündigt werden können. Die Abstimmung über den Richtlinienvorschlag im Plenum wird voraussichtlich am 24. März 2010 stattfinden. Die Kompromissänderungsanträge können unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-439.072+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE> nachgelesen werden. (Pr/NH)